

An die
Stadtverwaltung Homburg
Amt für Bürgerservice,
Verwaltungspolizeiabteilung
Sachgebiet Gewerbe und Gaststätten

Telefon 06841-101 197
Telefax 06841- 101 77 128
E-Mail: gewerbeamt@homburg.de

Anzeige eines verkaufsoffene Sonntages*

Anzeige eines Eventtages*

Geschäft:	
Inhaber/ Filialleiter:	
Adresse:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	

Verkaufsoffene Sonntage, gesetzliche Öffnungszeit 13:00 bis 18:00 Uhr			
Nr.	Datum	Uhrzeit	
1.			
2.			
3.			
4.			
Eventtag, einmal jährlich an einem Werktag bis längstens 24:00 Uhr			
Datum		Uhrzeit	Grund / besonderes Ereignis

Homburg, den _____

(Unterschrift)

*Zutreffendes bitte ankreuzen!

Ladenöffnungsgesetz

§ 3 Allgemeine Ladenöffnungszeiten

Verkaufsstellen dürfen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein:

1. montags bis samstags von 6 Uhr bis 20 Uhr,
2. abweichend von der Vorschrift der Nr. 1 darf die Ortspolizeibehörde die Öffnung von Verkaufsstellen **aus Anlass von besonderen Ereignissen** an jährlich höchstens einem Werktag von 6 bis 24 Uhr zulassen,¹
3. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, von 6 Uhr bis 14 Uhr.

Verkaufsstellen für Bäckerwaren dürfen abweichend von Satz 1 den Beginn der Ladenöffnungszeit an Werktagen auf 5.30 Uhr vorverlegen.

§ 8 Weitere Verkaufssonntage und -feiertage

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein². Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Die Tage und der Zeitraum werden von den Verkaufsstelleninhabern festgelegt und **spätestens 14 Tage vorher bei der zuständigen Ortspolizeibehörde angezeigt**.

(2) Der 1. Januar, der 1. Mai, der Oster- und Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der Karfreitag sowie Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen **nicht** in Anspruch genommen werden. Fällt der erste Adventssonntag in den Dezember, gelten die Vorschriften des Absatzes 1.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und den Vorschriften des § 3 dürfen Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen an allen Adventssonntagen geöffnet sein. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel anbieten, in der Zeit von 9 Uhr bis 14 Uhr geöffnet sein. Für die Abgabe von Weihnachtsbäumen ist Absatz 3 entsprechend anwendbar.

¹ „Eventtag“

² „verkaufsoffener Sonntag“